



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 10./11. Dezember 2019**

**– Auszug aus Drucksache 18/5455 –**

**Frage Nummer 7**

**mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordnete  
**Claudia  
Köhler**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, aus welchen Gründen die Gebührenabrechnungsstellen Bescheide für Unterkunftsgebühren sowohl zu den Konditionen für den Zeitraum bis August 2016 als auch neue Bescheide für den Zeitraum von September 2016 bis heute ausstellen und verschicken, mit welchen Folgen die Betroffenen bei der Einreichung der so gesplitteten Bescheide bei den zuständigen Sozialbehörden rechnen können und wie die Staatsregierung auf den erhöhten Arbeitsaufwand reagieren will?

**Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

Mit Beschluss vom 16.05.2018 hat der Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) die seit 01.09.2016 geltenden Regelungen betreffend die Gebührenhöhe für unwirksam erklärt. Die vor diesem Zeitraum geltenden Regelungen sind hiervon nicht betroffen, sodass diese grundsätzlich für den entsprechenden Anwendungszeitraum noch Geltung entfalten.

Mit der Verordnung zur Änderung der Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl) wurde daher entsprechend der Ausführungen des BayVGH für den Zeitraum ab 01.09.2016 eine rückwirkende Gebührenregelung getroffen. Zugunsten der Gebührenschuldner wurde hier aber ein Verböserungsverbot vorgesehen. Das bedeutet, dass für den Haushaltsverband in keinem Fall teurere Gebühren festgesetzt werden können und werden, als dies nach der alten Rechtslage der Fall gewesen wäre.

Um Gebührenschuldner, welche für den Zeitraum vor dem 01.09.2016 gebührenpflichtig sind, deren Gebühren aber bislang nicht oder nicht bestandskräftig festgesetzt werden konnten, nicht schlechter zu stellen, als die o. g. Gebührenschuldner, wurde im Rahmen einer Übergangsregelung festgelegt, dass hier ebenfalls zugunsten der Gebührenschuldner ein Verböserungsverbot gilt. Daher werden verschiedene Konditionen zugrunde gelegt.

Die zuständigen Sozialbehörden (Jobcenter oder Sozialamt) werden die Unterkunftskosten erstatten, wenn die Gebührenschuldner die Voraussetzungen des Sozialgesetzbuches (SGB) Zweites Buch (II) oder SGB Zwölftes Buch (XII) zur Übernahme der Kosten der Unterkunft (ggf. erst- und einmalig) erfüllen.

Bereits vor der die für unwirksam erklärten Vorschriften ersetzenden Regelung erfolgte für die Inanspruchnahme der entsprechenden Leistungen eine Gebührenerhebung von den Gebührenschuldnern. Durch die Neuregelung wurde dementsprechend kein neuer Arbeitsaufwand ausgelöst. Lediglich wurde die infolge des Beschlusses des BayVGH unterbrochene Gebührenfestsetzung wiederaufgenommen.